

RS Vwgh 1997/8/5 95/11/0350

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 05.08.1997

Index

90/01 Straßenverkehrsordnung

90/02 Kraftfahrgesetz

Norm

KFG 1967 §66 Abs2 lite;

KFG 1967 §66 Abs3 lita;

StVO 1960 §99 Abs1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1994/02/17 92/11/0294 5

Stammrechtssatz

Nach dem klaren Wortlaut des § 66 Abs 2 lit e KFG genügt die Begehung einer Übertretung nach§ 99 Abs 1 StVO zur Erfüllung des Tatbestandes, eine rechtskräftige Bestrafung ist daher nicht erforderlich. Auch die im § 66 Abs 3 lit a KFG enthaltene Regelung, unter welchen Voraussetzungen strafbare Handlungen nicht als bestimmte Tatsachen iSd § 66 Abs 1 KFG gelten, lässt nicht den Schluß zu, daß strafbare Handlungen nur dann als bestimmte Tatsachen gelten können, wenn eine rechtskräftige Verurteilung erfolgt ist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1995110350.X01

Im RIS seit

12.06.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at